

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Aegerten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 2558 Aegerten.

## 2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt, Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Eltern zu fördern resp. zu organisieren. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegen aussen und gegenüber den Behörden. Namentlich führt er die Spielgruppe Aegerten. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Um der Zielsetzung gerecht zu werden, kann der Verein auch sachpolitisch tätig werden.

### 2.1 Spielgruppe

Die Tarife der Spielgruppe werden vom Vorstand festgelegt. Er kann für Nichtvereinsmitglieder höhere Tarife festlegen.

Es ist anzustreben, dass die Löhne der Spielgruppenleiterinnen durch das Entgelt für die Spielgruppenbesuche gedeckt werden.

## 3. Mitglieder

Als Mitglieder können Einzelpersonen, Familien oder juristische Personen dem Verein beitreten. Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Der Austritt muss mindestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres (31. Juli) schriftlich angemeldet werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.

## 4. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Vom Vorstand oder der GV eingesetzte Arbeitsgruppen

### 4.1 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen
- Wahl des Vorstandes und des/der Präsidenten/in und der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entlastungserklärung an den Vorstand
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Institutionen
- Einsetzen von Arbeitsgruppen

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen im Voraus mit Bekanntgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 2 Wochen im Voraus zuhanded eines Vorstandsmitgliedes schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden

- auf Wunsch von mindestens 20% der Mitglieder oder
- auf Wunsch des Vorstandes

Die Fristen für Einladung und Anträge sind dieselben wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Statuten.

#### **4.2 Der Vorstand**

Der Vorstand:

- besteht aus 3 oder mehr Mitgliedern
- konstituiert sich selbst (Ausnahme PräsidentIn)
- führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen
- ist auf ein Jahr gewählt und kann ohne Einschränkungen wiedergewählt werden
- ist zuständig für Geschäfte, die nach Statuten nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- beschliesst das Budget
- beschliesst die Aufnahme von Neumitgliedern
- kann Arbeitsgruppen einsetzen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen zwei Mitglieder des Vorstandes. In finanziellen Belangen muss eine Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds geleistet werden. Die beiden Personen dürfen nicht aus derselben Familie sein.

#### **4.3 Die RechnungsrevisorInnen**

Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden. Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht gleichzeitig Rechnungsrevisoren sein. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren jährlich die Jahresrechnung des Vereins und gegebenenfalls der Arbeitsgruppen und erstatten zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

#### **4.4 Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf gebildet und können auch wieder aufgelöst werden.

Die Arbeitsgruppen werden vom selben Organ aufgelöst wie gegründet.

Die einzelnen Arbeitsgruppen können eine eigene Buchführung besitzen. Die Jahresrechnung der Arbeitsgruppen wird wie diejenige des Vereins von den Rechnungsrevisoren geprüft und an der Generalversammlung vorgestellt und genehmigt.

### **5. Finanzen**

Die Einkünfte des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der politischen Gemeinde oder anderer Organisationen
- Spenden und Zuwendungen durch Gönner oder Sponsoren
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August.

### **6. Kommunikation**

Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt, wenn möglich, über elektronische Medien.

### **7. Auflösung und Änderung der Statuten**

Die Auflösung oder Fusion des „Elternvereins Aegerten“ sowie die Änderung der vorliegenden Vereinsstatuten bedarf der Zweidrittelmehrheit der anlässlich der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen auf Beschluss des Vorstandes auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen übertragen oder für schulische Belange allgemein eingesetzt.

### **8. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründung des Elternvereins Aegerten vom 26. Juni 2007 in Kraft.